

feit der Rechtspflege bedeuten. Das Reich kann hier sein Recht der Beaufsichtigung im Interesse der Rechtseinheit nur ausüben, indem es für sich die **oberste Gerichtsbarkeit** in Anspruch nimmt.

So wurde schon 1869 im norddeutschen Bunde mit Erklärung der Wechselordnung und des Handelsgesetzbuchs zu Bundesgesetzen das Bundesoberhandelsgericht zu Leipzig errichtet. Seit 1879 hat sich dieses erweitert zum **Reichsgerichte** für das gesamte Privat-Straf- und Prozeßrecht. **Anderer oberste Gerichtshöfe** des Reiches bilden das Bundesamt für das Heimatwesen in Armenstreitsachen, das Reichsversicherungsamt für Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung usw. Auch die Streitfrage, ob Bayern ein Reservatrecht auf oberste Militärgerichtsbarkeit besaß, war von diesem Standpunkte zu beurteilen und zu verneinen. Sie ist jetzt erledigt in einem Vergleiche durch Begründung des Reichsmilitärgerichts mit einem besonderen bayerischen Senate.

In allen diesen Fällen wahrt die oberste Gerichtsbarkeit des Reiches dessen Recht zur Beaufsichtigung.

II. Staatsgerichtsbarkeit.

1. **Hochberrat und Landesberrat gegen Kaiser und Reich.** Die in Art. 75 N.B. vorgesehene Rechtsprechung des Oberappellationsgerichts in Lübeck ist jetzt gegenstandslos. Nach § 136 Nr. 1 G.B. entscheidet das Reichsgericht in erster und letzter Instanz.

2. **Staatsgerichtsbarkeit des Bundesrates** nach Art. 76 N.B. Zwei Fälle sind zu unterscheiden:

a) **Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten** (Abs. 1). Sind diese Streitigkeiten privatrechtliche, so werden sie von den zuständigen Gerichten im Wege des Zivilprozesses entschieden. Soweit das nicht zutrifft, werden die Streitigkeiten auf Anrufen eines Teiles vom Bundesrate erledigt. Diese Erledigung kann im Hinwirken auf einen Vergleich, Bestellung eines Gerichts oder eigener Entscheidung des Bundesrates bestehen. Praktischer Fall: Streit zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe über des letzteren Recht, seine bestrittene Thronfolge im Wege der Landesgesetzgebung zu regeln, 1897.

b) **Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Bundesstaates** (Abs. 2). Solche umfassen nicht nur Rechtsstreitigkeiten zwischen